

Steuerliche Aspekte bei Veränderungen in Anwaltskanzleien

Veräußerung und Betriebsaufgabe, Ausscheiden mit Sachwerten ohne und mit Kanzleiwechsel, Eintritt sowie Erbfall

Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto¹, Nürnberg

A. Veräußerung einer Einzelkanzlei

1. Der veräußernde Rechtsanwalt muss im Falle der Veräußerung und der Betriebsaufgabe von der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) übergehen.² Durch die Bilanz werden die wesentlichen Vermögensgegenstände sichtbar, die mit ihren **steuerlichen Buchwerten** zu erfassen sind. **Beispiel** (nicht vollständig):

Die ursprünglich in den Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien enthaltenen Steuerlichen Hinweise sind in der in diesem Heft veröffentlichten aktuellen Fassung³ nicht mehr enthalten. Der Grund dafür ist, dass die Darstellung steuerlicher Probleme aufgrund der Komplexität des Steuerrechts im Rahmen der Richtlinien nicht umfassend sein konnte. Die steuerliche Beurteilung eines Sachverhalts hängt zu sehr von den Details des konkreten Einzelfalls ab, als dass allgemeine Hinweise dem gerecht werden könnten. Hinzu kommt, dass das deutsche Steuerrecht sich so häufig ändert, dass die Richtlinien laufend hätten aktualisiert werden müssen. Im Folgenden soll versucht werden, die steuerlichen Aspekte bei der Bewertung von Anwaltskanzleien, wie sie bei Veränderungen in Anwaltskanzleien notwendig wird, darzustellen.

AKTIVA	PASSIVA
A Anlagevermögen Büroeinrichtung Kraftfahrzeuge	A Eigenkapital (Saldogröße)
B Umlaufvermögen Abzurechnende und abgerechnete Honorarforderungen Noch nicht abrechnungsfähige Teilleistungen Anderkontenguthaben Forderungen wegen Gerichtskosten und Auslagen Forderungen auf Mietkaution etc. Bankguthaben Kasse	B Rückstellungen RückstellungenB RückstellungenR Aufwendungen für Aktenaufbewahrung für Jahresabschlusskosten für Haftungsfälle, soweit nicht abgedeckt
C Rechnungsabgrenzung Vorausbez. Versicherungsbeiträge	C Verbindlichkeiten Darlehen und Kontokorrentkredite Fremdgeldverbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten (Lohnsteuer, Berufsgenossenschaft, Umsatzsteuer) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Sozialabgaben Versicherungen

Durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart entsteht ein **Übergangsgewinn**, der auf den Zeitpunkt des Wechsels, das ist der Zeitpunkt der Übertragung der Einzelkanzlei, als laufender Gewinn zu versteuern ist.⁴ Der Übergangsgewinn entspricht im Wesentlichen dem Betrag der Honorarforderungen (ob berechnet oder nicht) und der noch nicht abrechnungsfähigen Teilleistungen, abzüglich der hierfür vereinnahmten Honorarvorschüsse.

2. Der Gewinn aus der Veräußerung der Einzelkanzlei führt zu Einkünften aus selbständiger Arbeit (§ 18 Abs. 3 EStG). Er fällt unabhängig davon, wann und in welchen Raten der Kaufpreis bezahlt wird, im Zeitpunkt der Übertragung der Einzelkanzlei an, d.h. im Zeitpunkt des wirtschaftlichen, also abrechnungstechnischen Überganges. Aus der Sicht des Veräußerers ist zumeist nicht der 31.12. eines Kalenderjahres, sondern der 2.1. des Folgejahres der passende Übertragungszeitpunkt, weil dann der Veräußerungsgewinn ein Jahr später zu versteuern ist. Dieser Gewinn ermittelt sich wie folgt:

Veräußerungspreis	
zuzüglich	der Teilwerte der Wirtschaftsgüter, die in das steuerliche Privatvermögen entnommen werden
zuzüglich	der vom Erwerber übernommenen Verbindlichkeiten
abzüglich	der steuerlichen Buchwerte der übergehenden oder entnommenen aktiven Wirtschaftsgüter
abzüglich	der Veräußerungskosten

Der Veräußerungsgewinn (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 2 EStG) ist tarifbegünstigt. Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt der Übertragung das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind, haben **auf Antrag** den Veräußerungsgewinn nur mit 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes zu versteuern, der sich für das gesamte steuerpflichtige Einkommen des Kalenderjahres ergibt, mindestens aber mit einem Steuersatz von 15 % (§ 34 Abs. 3 EStG). Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 EStG kann der Veräußerungsgewinn auf Antrag um einen Freibetrag von 45.000 Euro vermindert werden, der ab einem Veräußerungsgewinn von 136.000 Euro abgeschmolzen wird (§ 18 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 4 EStG). Diese Begünstigungen können nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. – Greift die Tarifbegünstigung nach § 34 Abs. 3 EStG nicht ein oder wird sie nicht in Anspruch genommen, kommt die sog. Fünftel-Regelung nach § 34 Abs. 1 EStG zum Zug. Die Steuerbelastung für 1/5 des Veräußerungsgewinnes wird ermittelt, indem die Einkommensteuer mit und ohne die Quote von 1/5 des Veräußerungsgewinnes berechnet wird. Das Ergebnis wird mit 5 multipliziert. Dadurch kann die Progression des Einkommensteuertarifes stark gemildert werden, wenn der Zeit-

¹ Der Autor ist Vorsitzender des Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer.

² Schmidt/Wacker § 18 EStG Rn. 254.

³ BRAK-Mitt. 2007, 112.

⁴ Zu den Bausteinen des Übergangsgewinns s. im Einzelnen R 17 der Einkommensteuerrichtlinien.

punkt der Kanzleiübertragung in ein Kalenderjahr gelegt wird, in dem der Verkäufer möglichst geringe anderweitige Einkünfte hat. Vielfach zweckmäßiger Übertragungszeitpunkt ist der 2. Januar eines Kalenderjahres und nicht der 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.

3. Der Veräußerungsgewinn ist als laufender Gewinn – ohne Tarifbegünstigung und Freibetrag – zu versteuern, wenn der veräußernde Rechtsanwalt seine freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt nicht aufgibt. Eine **Betriebsaufgabe** liegt nach der Rechtsprechung nicht vor, wenn der Rechtsanwalt im bisherigen örtlichen Wirkungskreis weiterhin freiberuflich und auf eigene Rechnung tätig bleibt und aus der Betreuung **bisheriger Mandanten** mehr als 10 % der früheren Honorarumsätze erzielt.⁵ Unschädlich ist es, wenn der veräußernde Rechtsanwalt für den Erwerber der Kanzlei als Angestellter oder freier Mitarbeiter tätig bleibt.

4. Wird als Veräußerungspreis eine **Leibrente** oder eine **Zeitrente** von mehr als zehn Jahren Laufzeit vereinbart, hat der veräußernde Rechtsanwalt das Wahlrecht, entweder den Kapitalwert der Leibrente oder der Zeitrente im Jahr der Veräußerung unter Anwendung von Freibetrag und Tarifvergünstigung zu versteuern oder aber die laufenden Rentenzahlungen im jeweiligen Jahr des Zuflusses als nachträgliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 24 Nr. 2 EStG); dabei sind die ersten Rentenzahlungen mit den Buchwerten der abgegebenen Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Bei einer Wahl für die Besteuerung der laufenden Rentenzahlungen kann eine niedrigere Einkommensteuerbelastung im Rentenzeitraum ausgenutzt werden.

5. Die Veräußerung einer Einzelkanzlei ist **umsatzsteuerlich** eine **Geschäftsveräußerung**. Der Vorgang ist nicht umsatzsteuerbar (§ 1 Abs. 1a UStG). Umsatzsteuer darf in der Kaufpreisrechnung nach § 14 Abs. 4 UStG nicht ausgewiesen werden. Geschieht dies doch, entsteht nach § 14c UStG eine Umsatzsteuerschuld, die aber nachträglich beseitigt werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Rechnungsempfänger keine Vorsteuern in Anspruch genommen hat oder die in Anspruch genommene Vorsteuer dem Finanzamt erstattet hat.

6. Der **steuerliche Kaufpreis des Erwerbers** setzt sich zusammen aus dem Zahlbetrag und den übernommenen Verbindlichkeiten. Der Erwerber hat den Kaufpreis auf die aktiven Wirtschaftsgüter der Bilanz zu verteilen, wobei die steuerlichen Buchwerte des Anlagevermögens auf den Teilwert aufgestockt werden. Soweit der Kaufpreis die Wertansätze für materielles Anlagevermögen und Umlaufvermögen (insbesondere Honorarforderungen und noch nicht abrechenbare Teilleistungen) übersteigt, stellt er Anschaffungskosten für das immaterielle Wirtschaftsgut des Praxisswertes (**Mandantenstamm**) dar. Auf die jeweiligen Anschaffungskosten für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann der Erwerber nach Maßgabe der Restnutzungsdauer Absetzungen für Abnutzung als Betriebsausgaben geltend machen. – Zinsen für eine Fremdfinanzierung des Kaufpreises sind in voller Höhe Betriebsausgaben.

7. Beim Praxiswert bzw. Mandantenstamm beträgt der Abschreibungszeitraum drei bis fünf Jahre.

B. Veräußerung eines Sozietätsanteils durch Ausscheiden aus der Sozietät

1. Scheidet ein Gesellschafter aus einer Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft aus und erhält er als **Abfindung** einen **Geldbetrag**, gelten die unter A dargestellten ertragsteuerlichen Folgerungen. Die **Sozietät** muss zur Gewinnermittlung durch Ver-

mögensvergleich übergehen. Der Veräußerungsgewinn ist zu ermitteln und unabhängig davon, wann und in welchen Raten die Abfindung bezahlt wird, im Jahr des Ausscheidens zu versteuern. Gewinne aus der **Entnahme von Sonderbetriebsvermögen** des ausscheidenden Gesellschafters in sein steuerliches Privatvermögen sind zu berücksichtigen. Die Tarifvergünstigungen nach § 34 EStG können eingreifen. Das Besteuerungswahlrecht bei Renten gilt in der dargestellten Weise. Die verbleibenden Gesellschafter haben in Höhe der vereinbarten Abfindung Anschaffungskosten für den Gesamthandsanteil der einzelnen erworbenen Wirtschaftsgüter, den der ausscheidende Gesellschafter abgegeben hat. Absetzungen für Abnutzung auf die Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Einrichtungsgegenstände und Mandantenstamm) können von den verbleibenden Gesellschaftern geltend gemacht werden.

2. Die Übertragung eines Anteils an einer Personengesellschaft ist umsatzsteuerbefreit (§ 4 Nr. 8 Buchst. f UStG).

3. Scheidet ein Gesellschafter aus einer Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft aus und erhält er als **Abfindung** oder im Weg einer Aufteilungsvereinbarung **Sachwerte**, also einen Teil der Handakten und des Mandantenstammes, sowie einen Teil der materiellen Wirtschaftsgüter, sei es mit oder ohne einen Spitzenausgleich in Geld, und führt der ausscheidende Gesellschafter eine Rechtsanwaltskanzlei als Einzelkanzlei fort, so ist zu unterscheiden:

a) Bei einer Zweier-Sozietät liegt eine **Realteilung** vor (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG), weil die bisherige Sozietät, das Objekt der Gewinnermittlung, endet. Die stillen Reserven, die mit den Buchwerten der aufgeteilten Wirtschaftsgüter verbunden sind (der Buchwert des selbst geschaffenen Mandantenstammes ist Null), brauchen nicht aufgedeckt und versteuert zu werden; die Buchwerte können fortgeführt werden. Ein Wechsel der Gewinnermittlungsart zum Vermögensvergleich mit dem damit verbundenen Übergangsgewinn wird nicht für erforderlich gehalten (str.). Lediglich ein Spitzenausgleich müsste als laufender Gewinn versteuert werden.

Veräußert ein Einzelanwalt seine Kanzlei innerhalb einer Sperrfrist von drei Jahren ab Abgabe der Feststellungserklärung für das Kalenderjahr der Realteilung, sind rückwirkend auf den Zeitpunkt der Realteilung die von dem veräußernden Rechtsanwalt übernommenen Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert (Einzelveräußerungspreis) anzusetzen. Die Buchwertfortführung wird also rückwirkend für den veräußernden Rechtsanwalt beseitigt. Ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn fällt wie bei einer Barabfindung an, obwohl keine Mittel fließen. – Gleiches gilt nach dem Schreiben des BMF vom 28.2.2006⁶ auch dann, wenn der Einzelanwalt seine Kanzlei bzw. die sie ausmachenden Wirtschaftsgüter innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren zu steuerlichen Buchwerten in eine andere Sozietät gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten einbringt (§ 24 UmwStG). – Der Anschluss des Einzelanwalts an eine andere Sozietät bleibt nur dann steuerneutral, wenn es gelingt, das Betriebsvermögen seiner Einzelkanzlei, insbesondere den Mandantenstamm für die Dauer der Sperrfrist in seinem Sonderbetriebsvermögen zu belassen. Es darf weder rechtlich noch wirtschaftlich in das Gesamthandsvermögen der neuen Sozietät eingebracht werden, sondern darf der Sozietät nur zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Hierfür muss neben dem Ergebnisanteil kein gesondertes Nutzungsentgelt vereinbart werden.

Kommt es rückwirkend zur Besteuerung der stillen Reserven, die in den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (u.a. Mandantenstamm) stecken, muss die Zweier-Sozietät auf den Zeit-

5 BFH v. 7.11.1991 – IV R 14/9, BStBl. 1992 II 457.

6 BMF-Schreiben v. 28.2.2006 (IV BZ-S 2242-6/06).

punkt der Realteilung von der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich übergehen. Der Übergangsgewinn ist von den beiden Gesellschaftern nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels zu versteuern. Die nach dem Wechsel der Gewinnermittlungsart zufließenden Honorare brauchen dann aber insoweit nicht mehr als Betriebseinnahme bzw. Erlöse erfasst werden, als sie auf die Honorarforderungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz entfallen.

b) Bei einem Ausscheiden eines Rechtsanwaltes aus einer Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft mit drei oder mehr Gesellschaftern, **bei der eine restliche Gesellschaft mit einem Teil des Gesamthandsvermögens verbleibt**, soll nach dem Schreiben des BMF vom 28.2.2006 trotz Sachwertabfindung keine Realteilung vorliegen. Das Ausscheiden aus der Sozietät ist grundsätzlich als Veräußerungsvorgang zu behandeln. Der Veräußerungsgewinn ist unter Aufdeckung der stillen Reserven zu ermitteln (Ausnahme nachfolgend). Die Sozietät muss zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich übergehen. Die Literatur bekämpft diese Auffassung und hält auch in diesem Fall eine Realteilung für gegeben.⁷

Nach Auffassung des BMF kann der ausscheidende Gesellschafter die Buchwerte der ihm übertragenen Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG fortführen, wenn er seine berufliche Tätigkeit als **Einzelkanzlei** fortsetzt. Auch hier ist die Sperrfrist von drei Jahren für Veräußerungen oder Einbringungen zu beachten, sollen die übernommenen Wirtschaftsgüter nicht rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zum Teilwert (Verkehrswert bei Betriebsfortführung) anzusetzen sein. Müssen stille Reserven nicht aufgedeckt und versteuert werden, muss auch nicht zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich übergegangen werden; der Anfall des Übergangsgewinnes wird dann erspart.

c) Teilt sich eine Vierer-Sozietät in zwei Zweier-Sozietäten unter Aufteilung der Mandantenstämme in der Weise, dass alle Wirtschaftsgüter aus dem bisherigen Gesamthandsvermögen in zwei neue GdBRs übertragen werden, beendet die bisherige Mitunternehmerschaft ihre Tätigkeit. In Konsequenz der Ausführungen im Schreiben des BMF vom 28.2.2006 liegt deshalb eine Realteilung vor, bei der die steuerlichen Buchwerte fortgeführt werden können.

C. Eintritt in eine Einzelkanzlei oder eine Sozietät

1. Der Eintritt eines Rechtsanwalts in eine Einzelkanzlei führt rechtlich zur Gründung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer Partnerschaftsgesellschaft. Der bisherige Einzelanwalt bringt sein aktives Betriebsvermögen, insbesondere den Mandantenstamm zu steuerlichen Buchwerten, ebenso die Verbindlichkeiten in die Sozietät ein (§ 24 UmwStG). Die Einbringung zu Buchwerten macht einen vorherigen Wechsel der Gewinnermittlungsart von der Einnahmen-Überschussrechnung zum Vermögensvergleich bei der Einzelkanzlei erforderlich (str.). Die Sozietät kann dann bei der Gewinnermittlungsart wieder zurückwechseln, wodurch ein Übergangsverlust in Höhe des vorher entstandenen Übergangsgewinnes entsteht. Auf welchen der Gesellschafter der Übergangsverlust entfällt, richtet sich nach den Vereinbarungen. Damit Übergangsgewinn und Übergangsverlust im gleichen Kalenderjahr anfallen, sollte der Stichtag der Gründung einer GdBR frühestens auf den 2. Januar eines Kalenderjahres gelegt werden.

2. Erbringt der eintretende Rechtsanwalt **in das Gesamthandsvermögen** der neuen Sozietät oder einer schon bestehenden Sozietät eine Bareinlage gemäß dem Wert des ihm zugeschriebenen Gesellschaftsanteils, hat er Anschaffungskosten für die ihm nach der Beteiligungsquote zuzuordnenden Wirtschaftsgüter. Er kann bzw. muss Absetzungen für Abnutzung geltend machen (gegebenenfalls über eine steuerliche Ergänzungsbilanz). Für den anteiligen Mandantenstamm gilt ein Abschreibungszeitraum von sechs bis zehn Jahren (statt drei bis fünf Jahre), weil diese von dem veräußernden Rechtsanwalt weiterhin mit betreut werden.

Der oder die veräußernden Rechtsanwälte haben **einen gezahlten Kaufpreis** als laufenden Gewinn zu versteuern. Zahlt der eintretende Anwalt jedoch in das Gesamthandsvermögen, hängt es vom Sachverhalt ab, ob der oder die veräußernden Rechtsanwälte einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn erzielen, nämlich u. a. davon, ob und wann sie Finanzmittel entnehmen, ob die Entnahme auf einem bei Sozietätsgründung bzw. Sozietätsweiterung gefassten Plan beruht, welchen Stand ihre steuerlichen Kapitalkonten haben und ob die Einlagezahlung des eintretenden Rechtsanwalts dessen Kapitalkonto erhöht. Wenn ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn gegeben ist, ist dieser als laufender Gewinn zu versteuern. Tarifvergünstigungen greifen nicht ein.

D. Erbfall

1. Stirbt ein Rechtsanwalt mit Einzelpraxis, geht sein Betriebsvermögen auf die Erben über (§ 1922 BGB). Seine Erben erzielen einen einkommensteuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, wenn sie die Einzelpraxis veräußern (was so schnell wie möglich geschehen sollte). Die Tarifvergünstigung nach § 34 Abs. 3 EStG kann nur von demjenigen Erben für seinen Anteil am Veräußerungsgewinn in Anspruch genommen werden, der die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, der also schon das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dauernd berufsunfähig ist.

2. Scheidet ein Rechtsanwalt durch Tod aus einer Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft aus und erhalten seine Erben eine Abfindung in Geld, entsteht ebenfalls ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn, allerdings noch in der Person des Erblassers.⁸ Dessen persönliche Verhältnisse sind für die Anwendung der Tarifvergünstigung nach § 34 Abs. 3 EStG maßgeblich. Geht allerdings sein Gesellschaftsanteil aufgrund letztwilliger Verfügung und mit Zustimmung der übrigen Sozietäten auf eine dritte Person über (ohne dass die Erben eine Abfindung erhalten), liegt ein unentgeltlicher Vorgang vor. **Ertragsteuern** fallen nicht an.

3. Bei Übergang einer Einzelpraxis oder eines Sozietätsanteils im Wege der Erbfolge sind Bemessungsgrundlage der **Erb-schaftsteuer** die ertragsteuerlichen Werte des Aktivvermögens, vermindert um die betrieblichen Verbindlichkeiten, gegebenenfalls quotiert nach dem Sozietätsanteil (§ 12 Abs. 5 ErbStG, § 109 BewG). Dies bedeutet, dass der selbst geschaffene Mandantenstamm mit Null anzusetzen ist. Von dieser Bemessungsgrundlage ist der Freibetrag für Betriebsvermögen von 225.000 Euro abzusetzen und anschließend der Bewertungsabschlag von 35 % nach § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG vorzunehmen. Freibetrag und Bewertungsabschlag fallen rückwirkend weg, wenn die Kanzlei oder der Sozietätsanteil von den Erben innerhalb von fünf Jahren seit dem Erbfall veräußert wird (§ 13a Abs. 5 ErbStG). – Der spätere Veräußerungspreis ist für die Erb-

⁷ Schmidt/Wacker, 25. Aufl., § 16 EStG Rn. 546; Schell, BB 2006, 1026.

⁸ Schmidt/Wacker, § 16 EStG Rn. 661.

schaftsbesteuerung nicht maßgeblich. – Ab dem 1.1.2007 soll auf Antrag das noch kommende neue Erbschaftsteuerrecht greifen können. Der Freibetrag für Betriebsvermögen und der Bewertungsabschlag werden entfallen. Betriebsvermögen ist grundsätzlich mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Es gilt dann aber die Neuregelung, dass bei einer Fortführung eines ererbten Betriebes die Erbschaftsteuer mit 10 % pro Fortführungsjahr erlassen wird.

4. Erhalten die Erben im Wege der Erbfolge kein steuerliches Betriebsvermögen, sondern eine Abfindung, ist der Kapitalwert der Abfindung der Erbschaftsteuer zugrunde zu legen.

5. Erhalten nach dem Gesellschaftsvertrag die Erben eines Rechtsanwalts statt einer Abfindung eine lebenslange Versorgungsrente, ist auch diese nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG steuerbar. Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer ist der Kapitalwert nach Anlage 9a zu § 13 BewG (§ 12 Abs. 1 ErbStG).

E. Fazit

Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr sollen sie Problembewusstsein schaffen. Betroffenen wird dringend empfohlen, den eigenen konkreten Einzelfall mit dem steuerlichen Berater zu erörtern.

Presseerklärungen

Nr. 10 vom 2. April 2007

Kompetenz = Theorie + Praxis Bundesrechtsanwaltskammer gegen Pläne zur Abschaffung des Referendariats

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Nachdem das baden-württembergische und das sächsische Justizministerium heute Pläne zur Reform der Juristenausbildung der Öffentlichkeit vorgestellt haben, weist die BRAK noch einmal nachdrücklich auf die große Bedeutung des praktischen juristischen Vorbereitungsdienstes (Referendariat) als Ergänzung zum universitären Studium hin.

Der Vorschlag der beiden Bundesländer sieht vor, das Jura-Studium auf einen Bachelor- und einen Masterabschluss umzustellen und die sich bisher an das Studium anschließende zweijährige praktische Vorbereitungszeit einschließlich des Zweiten Staatsexamens abzuschaffen.

Grundsätzlich ist die BRAK offen für eine Umstellung der juristischen Universitätsausbildung auf das Bachelor-/Mastermodell. Entsprechend hatten sich bereits im November vergangenen Jahres die Vertreter der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern auf ihrer Hauptversammlung ausgesprochen.

Vehement wendet sich die Kammer jedoch gegen die Pläne, Referendariat und Zweites Staatsexamen abzuschaffen.

„Eine fundierte Ausbildung fordert neben theoretischem Wissen selbstverständlich auch umfassende praktische Erfahrungen“, erläutert Dr. Bernhard Dombek, Präsident der BRAK die Haltung der Berufsvertretung. „Effektiv und sinnvoll sind diese Erfahrungen aber nur zu erwerben, wenn dabei auf bereits vorhandenes Fachwissen zurückgegriffen werden kann. Anderenfalls bleibt es bei einem bloßen „Hineinschnuppern“ in den Beruf, das auf keinen Fall für eine eigene berufliche Tätigkeit qualifiziert. Nur mit einem juristischen Staatsexamen, das nach dem Referendariat sowohl die theoretischen als auch die praktischen Kenntnisse der angehenden Juristen abprüft, wird sichergestellt, dass Rechtsprechung und Rechtsberatung auch künftig in guten Händen liegen.“

Nach Auffassung der BRAK gewährleistet nur die gemeinsame Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Notaren einen erweiterten Blick über den Tellerrand, der für eine kompetente Berufsausübung unabdingbar ist. Eine anwaltliche Beratung beispielsweise erfordert gründliche Kenntnisse der richterlichen Arbeit.

Nr. 11 vom 18. April 2007

Vorfahrt für Bürgerrechte Bundesrechtsanwaltskammer fordert rechts- staatliche Sensibilität bei der Regelung der Telekommunikationsüberwachung

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Das Bundeskabinett berät heute über den Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung. Die BRAK begrüßt im Grundsatz zwar die Bemühungen der Bundesregierung, die Telekommunikationsüberwachung rechtstaatlichen Erfordernissen entsprechend auszugestalten, macht im Einzelnen jedoch Bedenken gegen den Entwurf geltend. So gelingt es dem Gesetzentwurf nicht immer, den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Schutz der Bürgerrechte ausreichend gerecht zu werden. Insbesondere sind die Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zur akustischen Wohnraumüberwachung und zuletzt zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern (Cicero-Entscheidung) aufgestellt hat, nur unzureichend umgesetzt.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene, unterschiedliche Schutz von Berufsgeheimnisträgern würde zu einer „Zweiklassengesellschaft“ innerhalb der Berufsgeheimnisträger führen und wird deshalb von der BRAK abgelehnt.

„Wenn man Parlamentariern, Seelsorgern und Strafverteidigern mehr Schutz zubilligt als Rechtsanwälten, Ärzten oder Psychotherapeuten, so greift diese Regelung tief in das Vertrauensverhältnis zum Mandanten oder Patienten ein“, erläutert Dr. Bernhard Dombek, Präsident der BRAK die Kritik. „Hinzu kommt, dass eine Vielzahl Unbeteiligter in ihren jeweils geschützten Vertrauensverhältnissen von Abhörmaßnahmen betroffen sein kann.“

Die BRAK mahnt daher, bei der Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung Augenmaß walten zu lassen. Jeder Eingriff in den persönlichen Freiraum des Bürgers bedarf einer tragfähigen Begründung. Wenn es um den Kernbereich privater Lebensgestaltung geht, unterliegt jede Maßnahme einer besonderen Erforderlichkeits- und Angemessenheitsüberprüfung. Gesetzgeberische Schnellläufer darf es in diesen sensiblen Bereichen nicht geben.

Die BRAK schlägt ihrerseits ein Modell vor, bei dem einem dreijährigen Bachelorstudiengang ein zweijähriger Masterstudiengang folgt. Das Erste juristische Staatsexamen wird dann als Eingangsprüfung für den einheitlichen Vorbereitungsdienst ausgestaltet und garantiert mit hohen Leistungsanforderungen, dass wirklich nur die Besten Zugang zu den reglementierten Rechtsberufen haben. Durch die dann automatisch verringerte